



Große Kreisstadt Backnang
Sitzungsvorlage

N r . 007/23/GR

Federführendes Amt	Rechts- und Ordnungsamt / Haupt- und Personalamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Kenntnis	Gemeinderat	02.02.2023	öffentlich

Information über die Vorbereitung und Durchführung der Schöffenwahl für die Geschäftsjahre 2024 - 2028

Der Gemeinderat nimmt vom Sachverhalt Kenntnis

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Haushalt:		☐ ja ☒ nein
Produktsachkonto:		
Für Vergaben zur Verfügung:		€
inklusive vorstehender Vergabe erforderliche Mittel:		€
über-/außerplanmäßig erforderliche Mittel:		€
Deckungsmittel (PSK):		€
Deckungsmittel (PSK):		€
Deckungsmittel (PSK):		€
Zusätzliche Folgekosten (Jahr):		€

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen in der Begründung

Amtsleiter:	Sichtvermerke:		
23.01.2023 Datum/Unterschrift	I	10	
	Kurzzeichen Datum		

Begründung:

Die Amtszeit der für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 gewählten Schöffen endet am 31.12.2023. Die ehrenamtlich vom Amtsgericht bestellten Schöffen sprechen gemeinsam mit Richtern der Strafgerichtsbarkeit im Amts- und Landgericht Recht. Die Schöffen sind dabei den Berufsrichtern gleichgestellt, tragen dieselbe Verantwortung, sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. In der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums über die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 (VwV Schöffen) vom 08.12.2022, Az: 3222-6/2 wird die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen bestimmt. In dieser Verwaltungsvorschrift ist festgelegt, dass die Gemeinden die Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen bis spätestens 23. Juni 2023 erstellen und die vom Gemeinderat beschlossene Vorschlagsliste eine Woche lang zur Einsichtnahme öffentlich aufzulegen haben. Der Zeitpunkt der Auflegung ist bis spätestens 14. Juli 2023 abzuschließen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist die Vorschlagsliste mit allen eingegangenen Einsprüchen – auch soweit diese verspätet sind, bis spätestens 04. August 2023 dem Amtsgericht Backnang zu übersenden. Der Ausschuss zur Wahl der Schöffen tritt spätestens am 29. September 2023 unter dem Vorsitz des Richters beim Amtsgericht zusammen. Der Ausschuss besteht aus dem Richter beim Amtsgericht, einem Verwaltungsbeamten sowie sieben Vertrauenspersonen als Beisitzern.

Der Terminplan für die Stadtverwaltung ist in Anlage 1 dargestellt. Bis spätestens 24.03.2023 teilen die Präsidenten der Landgerichte in Anlehnung an die Einwohnerzahl den Städten und Gemeinden die Anzahl der in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen mit. Die Stadtverwaltung gibt diese Zahl dem Gemeinderat und der Öffentlichkeit bekannt.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder erforderlich. Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. In der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift wird ausgeführt: „bei der Auswahl der Personen für die Vorschlagsliste ist darauf zu achten, dass diese für das Schöffenamt geeignet sind. Das verantwortungsvolle Schöffenamt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Urteilsvermögen, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen der anstrengenden Tätigkeit in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung – körperliche Eignung. Zudem ist zu beachten, dass ehrenamtliche Richterinnen und Richter einer Pflicht zur besonderen Verfassungstreue unterliegen.... Es ist daher darauf zu achten, dass die auszuwählenden Personen nach ihrem Persönlichkeitsbild

und ihrer fachlichen Befähigung – einschließlich ihrer Einstellung zu den Grundentscheidungen unserer Verfassung – die Gewähr dafür bieten, dass die ihnen von Verfassung- und Gesetzes wegen obliegenden, durch den Eid bekräftigten richterlichen Pflichten jederzeit uneingeschränkt erfüllen werden. Die durch das Bundesverfassungsgericht bestätigte Pflicht zur Verfassungstreue erstreckt sich auch auf Aktivitäten außerhalb des eigentlichen Ehrenamts, also beispielsweise auch auf extremistische Aktivitäten von einer gewissen Erheblichkeit (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 06. Mai 2008, NJW 2008, Seite 2568 ff)“.

Zum Amt eines Schöffen unfähig sind nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zum Amt eines Schöffen nach § 33 GVG nicht berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode (01. Januar 2024) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode (01. Januar 2024) vollenden würden;
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen oder mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Darüber hinaus wird auf die in § 44a des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) sowie die in § 34 Absatz 1 Nummern 1 bis 6 GVG genannten weiteren Personenkreise, die im Hinblick auf ihr Amt oder ihre berufliche Betätigung nicht zum Amt des Schöffen berufen werden sollen. (Auszug GVG siehe Anlage 1)

Die Fraktionen und die Zählgemeinschaft erhalten Gelegenheit zur Durchführung der Schöffenvwahl Vorschläge von Bewerberinnen und Bewerbern zu benennen. Die den Fraktionen und der Zählgemeinschaft zukommenden Bewerberzahlen, die nach der Methode Sainte-Laguë/Schepers (Divisor Methode mit Standardrundung) vorgeschlagen werden, gelten nicht als strikte Zuordnung, sondern sollen eine Orientierung darstellen. Überdies ist vorgesehen, Bewerberinnen und Bewerber über Anzeigen in den örtlichen Medien zu gewinnen. In der Vergangenheit kamen Bewerbungen auch von denjenigen, die aus überörtlichen Medien, vom Amtsgericht oder dem Internetportal des Innenministeriums von der Wahl Kenntnis erlangten.

Vordrucke für eine Bewerbung sind beim Rechts- und Ordnungsamt erhältlich und auf der Homepage der Stadt Backnang abrufbar (Anlage 2). Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, bis 21. April ihre Bewerbung abzugeben, damit die erforderlichen Voraussetzungen rechtzeitig geprüft werden können. Die Vorschlagsliste und damit auch die Bewerbung muss im Hinblick auf die weitere Durchführung der Schöffenvwahl folgende Angaben über die vorgeschlagenen Personen enthalten.

-den Familiennamen

-gegebenenfalls einen vom Familiennamen abweichenden Geburtsnamen

-die Vornamen

-den Geburtstag

-den Geburtsort

-den Beruf

-die Wohnanschrift mit Straße und Hausnummer

Nach der Neuregelung des § 36 Abs. 2 Satz 2 GVG sind bei der öffentlichen Auflegung nicht die vollständige Wohnanschrift sowie Geburtstag und Geburtsort anzugeben. Dem Gemeinderat werden in öffentlicher Sitzung am 11.05.2023 alle Bewerbungen benannt und ein Beschlussvorschlag vorgelegt.